



Ordnung des Gemeindekindergartens Maria Alm

Diese Kindergartenordnung findet ihre rechtlichen Grundlagen im Salzburger Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019, mit dem sich das Land Salzburg zu einer familienergänzenden und familienunterstützenden qualitätsvollen Bildung und Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bekennt.

Entsprechend den geltenden Bestimmungen sind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ohne Ansehung der Herkunft, der Sprache, des Geschlechts, der physischen und psychischen Konstitution sowie der religiösen Zugehörigkeit des Kindes allgemein zugänglich zu machen.

1) AUFGABE DES GEMEINDEKINDERGARTENS MARIA ALM:

Jede Kinderbildung und -betreuung nach diesem Gesetz hat

- die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter und ihrer Gesamtpersönlichkeit gemäß bestmöglich zu fördern,
- für das Leben in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung einer inklusiven Grundhaltung zu unterstützen und
- den Kindern die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist als durchgängiges Prinzip und wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu sehen und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen.

2) ANMELDUNG:

Bei der Kindergartenleitung:

Einschreibungstermin für das kommende Kindergartenjahr wird immer Ende Jänner bekannt gegeben.

Vorlage von Geburtsurkunde, Impfzeugnis und Gesundheitszeugnis des Kindes.

Zur Ganztagsbetreuung werden nur Kinder aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, bzw. eine Pflegenotwendigkeit besteht.

Die Einteilung der Kinder in die jeweiligen Gruppen erfolgt unter Bedachtnahme, ein möglichst ausgewogenes Verhältnis bzgl. Alter und Geschlecht zu erreichen.

REIHENFOLGE FÜR DIE AUFNAHME IN DIE

KINDERGARTENGRUPPEN (AB DEM VOLLENDETEN 3. LEBENSJAHR) UND ALTERSERWEITERTE GRUPPE (KINDER DIE BIS ZUM 01.09. DES JEWEILIGEN KINDERGARTENJAHRES DAS 3. LEBENSJAHR ERREICHEN)

1. besuchspflichtige Kinder (§ 22),
2. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
3. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
 - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
4. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
5. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
6. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist,
7. schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen.

REIHENFOLGE FÜR DIE AUFNAHME IN DIE

KLEINKINDGRUPPE (KINDER DIE BIS ZUM 01.09. DES JEWEILIGEN KINDERGARTENJAHRES DAS 3. LEBENSJAHR ERREICHEN)

1. Kinder, die die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
2. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
 - verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen,
3. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint,
4. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen,
5. andere Kinder der Standortgemeinde.

KINDER MIT BEDARF AN INKLUSIVER ENTWICKLUNGSBEGLEITUNG

Voraussetzung:

Psychologische Stellungnahme durch das Referat Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familie;

Die gegebenen räumlichen Bedingungen entsprechen den Bedürfnissen der Kinder;

AUSSCHLUSS VOM WEITEREN BESUCH DES KINDERGARTENS:

1. aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Einrichtung eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist oder
2. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen, wie z.B.:
 - a) bei Nichteinhaltung der Kindergartenordnung,
 - b) wenn durch Eltern die ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird,
 - c) wenn der Kindergartenbeitrag für einen längeren Zeitraum als 2 Monate nicht bezahlt wird.

3) BETRIEBSZEITEN UND FERIEN:

3.1) Betriebszeiten:

a) KINDERGARTENGRUPPEN:

- Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr

b) ALTERSERWEITERTE GRUPPE U. KLEINKINDGRUPPE:

- Montag bis Freitag von 07.00 bis 13.00 Uhr → Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren

Zeit für das Bringen der Kinder: 07.00 Uhr bis **spätestens 08.30 Uhr**

Zeit für die Abholung der Kinder:

Montag bis Freitag (halbtags) 11.30 bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag (ganztags) 14.00 bis 17.00 Uhr

Sollten Kinder erst nach den Betriebszeiten abgeholt werden, können die dadurch entstandenen verursachten Mehrkosten in Rechnung gestellt werden. Kommt dieses wiederholt vor, kann das Kind vom Kindergarten ausgeschlossen werden.

3.2) Betriebsfreie Zeiten:

Feiertage, 2. November, Weihnachts- und Osterferien der allgemeinbildenden Pflichtschulen;

3.3) Sommerferien:

Der Kindergarten ist jeden Sommer vom 1. August bis Schulbeginn geschlossen. Im August wird von der Gemeinde Maria Alm für berufstätige Eltern für 4 Wochen eine Ferienbetreuung halbtags angeboten. Dieses Angebot ist abhängig von den personellen und infrastrukturellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Bitte beachten sie, dass jedes Kindergartenkind im Laufe des Kindergartenjahres den Anspruch auf einen Mindesturlaub von 5 Wochen hat.

4) ELTERNINFORMATIONEN UND ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN:

Die vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den Kindergartenpädagoginnen bereit sind.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass der persönliche Kontakt außerordentlich wichtig ist.

- a) Elternabende mindestens dreimal jährlich;
- b) persönliche Aussprache mit der Kindergartenleitung oder der gruppenführenden Kindergartenpädagogin nach Vereinbarung;
- c) Elternbriefe
- d) Elternbeirat

ERREICHBARKEIT

Wir ersuchen die Eltern eventuelle Telefon- und Adressänderungen umgehend der Kindergartenleitung mitzuteilen.

Ein Elternteil muss immer erreichbar sein.

Telefonische Sprechzeiten der Kindergartenleitung:

Montag bis Freitag (06584/7479) von 08.00 bis 12.00 Uhr

5) BEITRÄGE:

		Elternbeitrag abzüglich Landes- bzw. Bundzuschuss	
a) <u>Kindergartenbeitrag/Monat</u>			
Beitrag im letzten Jahr vor der Schulpflicht:			
Für 1 Kind bis 30 Betreuungsstunden	€ 0,00	€ 0,00	inkl. 10 % MWSt.
Für 1 Kind ab 31 Betreuungsstunden	€ 0,00	€ 0,00	inkl. 10 % MWSt.
Beitrag im letzten Jahr vor der Schulpflicht ab 01.09.2023:			
Für 1 Kind bis 30 Betreuungsstunden	€ 100,00	€ 0,00	inkl. 10 % MWSt.
Für 1 Kind ab 31 Betreuungsstunden	€ 140,00	€ 40,00	inkl. 10 % MWSt.
Beitrag Kinder über 3 Jahren: (Kinder, welche am 01.09. das 3. Lebensjahr vollendet haben)			
Für 1 Kind bis 30 Betreuungsstunden	€ 100,00	€ 0,00	inkl. 10 % MWSt.
Für 1 Kind ab 31 Betreuungsstunden	€ 140,00	€ 40,00	inkl. 10 % MWSt.
Landesförderung - Elternbeitragsersatz sowie Bundesförderung verpflichtendes Kindergartenjahr			
Beitrag Kinder unter 3 Jahren:			
Für 1 Kind bis 20 Betreuungsstunden	€ 52,00	€ 32,00	inkl. 10 % MWSt.
Für 1 Kind bis 30 Betreuungsstunden	€ 87,00	€ 67,00	inkl. 10 % MWSt.
Für 1 Kind ab 31 Betreuungsstunden	€ 127,00	€ 87,00	inkl. 10 % MWSt.
Förderung Familienpaket (derzeit - ganztags € 40,00, halbtags € 20,00)			
Ferienbetreuung/Woche halbtags	€ 27,00		inkl. 10% MWSt.
Essensbeitrag pro Mahlzeit	€ 2,50		inkl. 10% MWSt.
b) <u>Kindergartentaxi/Monat</u>			
Für 1 Kind	€ 20,00		inkl. 10% MWSt.
Für jedes weitere Kind aus der Familie	€ 12,00		inkl. 10% MWSt.

c) KINDERGARTENTAXI

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme:

Es müssen mindestens 3 Kinder aus einem Bereich zum Besuch des Kindergartens angemeldet sein.

Das Kindergartenkind muss zur Einstiegstelle gebracht bzw. von dort abgeholt werden.

Kinder dürfen erst mit 3 Jahren mit dem Taxi-Bus befördert werden.

Der Taxi-Bus verkehrt NICHT an schulfreien Tagen.

Neu angemeldete Buskinder können während des Jahres nur dann mitbefördert werden, wenn keine zusätzliche Fahrt notwendig ist.

d) MITTAGESSEN

Das Angebot gilt nur für Kinder von berufstätigen Eltern. Daher ist die Mitnahme einer Arbeitsbestätigung unumgänglich.

Bei einer Ganztagsbetreuung ist ein Mittagessen verpflichtend.

Essensabmeldung **ausschließlich telefonisch** unter 06584/7479-10 bis **08:30 Uhr** möglich.

Die Vorschreibung der verschiedenen Beiträge erfolgt durch die Gemeinde.

6) BESUCH DES GEMEINDEKINDERGARTENS:

Der Besuch unserer verschiedenen Betreuungsformen soll regelmäßig erfolgen, damit das Kind ein Teil der Gemeinschaft werden kann.

Weiters ersuchen wir, die Kinder pünktlich in den Kindergarten zu bringen und dort abzuholen, sodass die Pädagoginnen ihren pädagogischen Auftrag erfüllen können.

Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht müssen verpflichtend eine Kinderbetreuungseinrichtung für mindestens 20 Stunden/Woche an mindestens 4 Werktagen

besuchen. Das Fehlen eines Kindes während der verpflichtenden Besuchszeit ist nur in bestimmten Ausnahmefällen zulässig.

7) ABMELDEN VOM BESUCH DES GEMEINDEKINDERGARTENS:

Auch während des Kindergartenjahres möglich und zwar vier Wochen vorher.

Ab Mitte eines Kalendermonates kommt ein Verzicht des Rechtsträgers auf die Einhebung des Beitrages nur in besonders begründeten Fällen in Betracht. Im Allgemeinen erfolgt keine Erstattung eines Teiles des bereits geleisteten Beitrages.

8) INFEKTIONSKRANKHEITEN:

Sofortige Meldung an die Kindergartenleitung bei Auftreten einer solchen Krankheit. Der Weiterbesuch der Einrichtung ist untersagt. Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit hat der Kindergartenbesuch zu unterbleiben.

9) UNFÄLLE

Immer wieder kann Unvorhergesehenes passieren.

Kleinere Verletzungen und Abschürfungen gehören zum Alltag eines jeden Kindes.

Bei akuten Fällen wird sofort die Rettung alarmiert, im Anschluss daran werden die Eltern verständigt. Das betreffende Kind wird selbstverständlich von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.

Bei schlimmeren Verletzungen wird ein Unfallbericht verfasst. Alle Kinder sind über den Zeitraum der angemeldeten Aufenthaltsdauer in der Kinderbetreuungseinrichtung gesetzlich über die AUVA versichert.

10) AUFSICHTSPFLICHT DER KINDERGARTENPÄDAGOGINNEN, ASSISTENTINNEN UND HELFERINNEN:

- a) Beginn: Mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson;
- b) Ende: Mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden.
- c) Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Betreuungsperson stehen.
- d) Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss selbstverständlich geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben. Personen unter 16 Jahren sind nicht befugt.
- e) Die Beförderung wird von einem durch den Rechtsträger beauftragten berechtigten Unternehmer durchgeführt. Die Kinder sind pünktlich bei den angegebenen Haltestellen von den in Punkt 10 d bezeichneten Personen zu bringen bzw. abzuholen.
- f) Die Aufsichtspflicht der Pädagog(inn)en besteht nicht, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten befinden.

AUF DIE BEKANNTMACHUNG AN DER ANSCHLAGTAFEL UND IN DEN ELTERNBRIEFEN
WIRD BESONDERS AUFMERKSAM GEMACHT.

Der Bürgermeister

Hermann Rohrmoser



Adresse: Gemeindecindergarten Maria Alm
Urchen 19
5761 Maria Alm
Tel.: 06584/7479
E-Mail: kindergarten-mariaalm@sbg.at
Web: <http://www.maria-alm.at/kindergarten>

Rechtsträger des Kindergartens: Gemeinde Maria Alm
Am Gemeindeplatz 3
5761 Maria Alm
Tel.: 06584/7705
E-Mail: gemeinde@maria-alm.at

Notizen: